

10829 Berlin, 30. August 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-317
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 23-1.9.1-690/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-690

Antragsteller:

Jowat AG
Ernst-Hilker-Straße 10-14
32758 Detmold

Zulassungsgegenstand:

1K-PUR-Klebstoff "Jowapur 686.19" für die Herstellung verklebter tragender Holzbauteile

Geltungsdauer bis:

30. September 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Zulassung bezieht sich auf den 1K-PUR-Klebstoff "Jowapur[®] 686.19" der Fa. Jowat AG für die Flächenverklebung von tragenden Bauteilen aus Nadelholz mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 0,3 mm und für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen aus Nadelholz mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 0,1 mm.

Für die Aushärtung des Klebstoffs bei Flächenverklebungen sind erhöhte Temperaturen, z. B. erzeugt in Hochfrequenz-Pressen, erforderlich. Bei Keilzinkenverbindungen kann die Aushärtung des Klebstoffs bei Raumtemperatur oder bei erhöhter Temperatur erfolgen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Folgende tragende Verklebungen von Nadelhölzern dürfen mit dem Klebstoff "Jowapur[®] 686.19" ausgeführt werden:

- Flächenverklebungen mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 0,3 mm, Für Schraubenpressklebungen, die Herstellung von geklebten Tafелеlementen und von Verbundbauteilen aus Brettschichtholz nach DIN 1052¹ darf der Klebstoff nicht verwendet werden.
- Verklebung von Lamellen für Brettschichtholz und von einteiligen Vollholzbauteilen aus Nadelholz durch Keilzinkenverbindungen gemäß DIN 1052.

1.2.2 Für die Herstellung und den Einsatz der verklebten Holzbauteile gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Bauteiltemperatur muss ≤ 60 °C betragen.

1.2.3 Die Verklebung von Holzbauteilen, die mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für den Klebstoff "Jowapur[®] 686.19"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Rezeptur des Klebstoffes " Jowapur[®] 686.19" muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Der Klebstoff erfüllt die Anforderungen an den Klebstoff Typ I nach DIN EN 301².

2.1.3 Vom Hersteller des Klebstoffes wurden in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes Verarbeitungsrichtlinien erstellt. Diese sind dem Anwender zur Beachtung zu übergeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie der Verarbeitungsrichtlinien zur Kenntnis zu geben.

-
- 1 Es gelten die Technischen Baubestimmungen:
- | | |
|---------------------------------|---|
| DIN 1052-1:1988-04 | Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung |
| DIN 1052-2:1988-04 | Holzbauwerke; Mechanische Verbindungen |
| DIN 1052-3:1988-04 | Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung |
| DIN 1052-1/A1 bis -3/A1:1996-10 | Änderung A1 |
| bzw. DIN 1052: 2004-08 | Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau |
- 2 DIN EN 301:2006-09 Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Phenoplaste und Aminoplaste – Klassifizierung und Leistungsanforderungen



2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport des Klebstoffes sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde und der Lieferschein des Klebstoffes "Jowapur® 686.19" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist das Gebinde und/oder der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Herstelljahr und -tag
- Chargennummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffes "Jowapur® 686.19" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und

zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Klebstoffes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung von tragenden Holzbauteilen unter Verwendung des Klebstoffes "Jowapur® 686.19"

3.1 Betriebe, die verklebte tragende Holzbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 12 und Anhang A, oder gemäß DIN 1052:2004-08, Abschnitt 14 und Anhang A, sein.

Im Rahmen dieses Nachweises ist auch die Eignung der Produktionsanlage für die Aushärtung des Klebstoffs unter erhöhten Temperaturen, z. B. Hochfrequenzpresse, zu prüfen und zu bestätigen. Dabei sind die erforderlichen Verklebungs- und Anlagenparameter (zulässiger Temperaturbereich, Press- und Wartezeit, Pressdruck sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Parameter) festzulegen.

3.2 Bei der Flächenverklebung von tragenden Bauteilen aus Nadelholz oder von Keilzinkenverbindungen von Lamellen für Brettschichtholz und von einteiligen Vollholzbauteilen aus Nadelholz sind die Anforderungen der Norm DIN 1052¹ und der für die geklebten Holzbauteile geltenden entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Aushärtung des Klebstoffs bei Flächenverklebungen darf nur unter erhöhten Temperaturen, z. B. erzeugt in Hochfrequenz-Pressen, erfolgen.

Zusätzlich muss im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle der Hersteller der flächenverklebten tragenden Bauteile aus Nadelholz bei faserparalleler Verklebung eine Delaminierungsprüfung nach DIN EN 391³, Verfahren B durchführen. Bei kreuzweiser Verklebung ist die Bindefestigkeit der Verklebung im Aufstechversuch nach DIN 53255 an mindestens einer Probe je Arbeitsschicht zu prüfen. Bestimmungen bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise für kreuzweise verklebte Holzbauprodukte zur Anzahl der Proben je Arbeitsschicht bleiben davon unberührt. Die Vorbehandlung der Proben erfolgt hierbei analog DIN 68705-4, Abschnitt 4.2, für den Plattentyp BST 100 oder analog nach DIN EN 391, Verfahren B. Der Anteil an Holz- bzw. Holzfasernbelag muss mindestens 70 % betragen.

Bei Keilzinkenverbindungen kann die Aushärtung des Klebstoffs bei Raumtemperatur oder bei erhöhter Temperatur erfolgen.

3.3 Bei der flächigen Verklebung von tragenden Bauteilen aus Nadelholz müssen die zu verklebenden Oberflächen geschliffen oder gehobelt sein.

3.4 Die Klebstofffugendicke der Klebeverbindungen darf bei flächiger Verklebung von tragenden Bauteilen aus Nadelholz höchstens 0,3 mm und bei Keilzinkenverbindungen von einteiligen Vollhölzern oder von Lamellen für Brettschichtholz aus Nadelholz höchstens 0,1 mm betragen.

3.5 Bei der Verwendung des Klebstoffes sind die Verarbeitungsrichtlinien des Klebstoffherstellers zu beachten.

Henning



³ DIN EN 391:2002-04 Brettschichtholz, Delaminierungsprüfung von Klebstoffugen